



SIART+TEAM

Gastgewerbepauschalierung 2013

– Was ist neu? Was bringt's? Was kostet's? TEIL 1

Da die bisherige **Gastgewerbepauschalierung** wegen Verfassungswidrigkeit mit Ende 2012 aufgehoben wurde, erließ die Finanzministerin eine ab **2013** anwendbare **Neuregelung** (BGBL II 488/2012 – zu finden auf www.siart.at unter Spezialgebiete -> Gastronomie).

Wesentlicher Unterschied zur alten Regelung ist, dass es sich um eine spezielle Teilpauschalierung der Ausgaben handelt, und nicht mehr um eine volle Gewinnpauschalierung.

Wer kann die neue Regelung nutzen?

Die Gastgewerbepauschalierung 2013 gilt für Betriebe, die eine Gewerbeberechtigung nach §111 GewO benötigen und diese auch für das ganze Wirtschaftsjahr haben. Dies sind **Beherbergungsbetriebe** und/oder **Betriebe zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art**.

Allerdings gilt die Gastgewerbepauschalierung ab 2013 **nicht (mehr) für:**

- Schutzhütten
- Betriebe mit maximal 8 Essplätzen, die nur einfache Speisen und alkoholfr. Getränke und Bier in Flaschen oder Dosen verabreichen.
- Frühstückspensionen mit maximal 10 Betten.
- Ausschank und Verkauf von unverschlossenen alkoholfr. Getränken mittels Automaten.
- Buschenschanken

Für diese Betriebe bleibt jedoch neben der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Möglichkeit der allgemeinen Betriebsausgabenpauschalierung (§17 Abs2 EStG). Dabei werden die Betriebsausgaben neben den Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen, Zutaten, Löhnen, Lohnnebenkosten und Fremdlöhnen sowie GSVG-Pflichtbeiträgen pauschal mit 12% der Betriebseinnahmen angesetzt. Klarerweise sollte geprüft werden, ob diese Pauschalierung wirklich günstiger ist.

Voraussetzungen

Neben dem Vorliegen der Gastgewerbeberechtigung gilt wie bisher, dass der Jahresumsatz nicht mehr als 255.000 Euro (netto) betragen darf, wobei grundsätzlich der Vorjahresumsatz entscheidend ist. Außerdem dürfen keine Bücher geführt werden (=Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich), ganz gleich ob freiwillig oder verpflichtend.

Tipp: Nebenaufzeichnungen in Form eines Extratextes sollten aber zulässig sein.

Grundsätzliches zur Pauschale

Die neue Pauschale ist mehrstufig aufgebaut, das Grundschema:

	Einnahmen
-	Abziehbare Ausgaben (lt. Katalog)
-	Grundpauschale (10% der Einnahmen)
-	Mobilitätspauschale (2%) <i>oder</i> tats. Verkehrs- und Reiseaufwand
-	Energie- und Raumpauschale (8%) <i>oder</i> tats. Energie- und Raumaufwand
=	Steuerpflichtiger Gewinn

Abziehbare Ausgaben

In Zukunft werden bei der Gastronomie die **größten Ausgabenposten nicht mehr pauschal** berücksichtigt.

Das heißt, folgende Ausgabengruppen werden mit der tatsächlichen Höhe berücksichtigt:

A – Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten

B – Löhne, Lohnnebenkosten, Fremdlöhne

C – GSVG-Pflichtversicherungsbeiträge

D – Ausgaben für Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

E – Absetzung für Abnutzung und Restbuchwerte

F – betriebliche Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung

G – Ausgaben für Miete und Pacht von Immobilien des Betriebsvermögens

H – Kreditzinsen (Fremdmittelkosten)

I – Bildungsfreibetrag und der 13%ige Grund-Gewinnfreibetrag (maximal 13% von 30.000 Euro)

1 - Die Grundpauschale kommt zu diesen Ausgabengruppen noch **als weitere Ausgabenposition dazu!**

Die Grundpauschale beträgt 10% der Einnahmen, maximal 25.500 Euro, mindestens 3.000 Euro. Wenn die Einnahmen unter 30.000 Euro liegen, darf durch den Ansatz des Pauschalbetrages kein Verlust entstehen.

Die Grundpauschale umfasst Ausgaben für Werbung, Bürobedarf, Literatur, Geschäftspartnerbewirtung und -betreuung, Administration, Beratung, Fort- und Weiterbildung des Gewerbetreibenden, Versicherungen (soweit nicht immobilienbezogen), sowie Arbeitszimmer im Wohnungsverband, etc.

2 – Die Mobilitätspauschale kann zusätzlich zur Grundpauschale gewählt werden!

Sie beträgt 2% der Einnahmen, maximal jedoch die größte zustehende Pendlerpauschale – gedeckelt mit 5.100 Euro. Diese Pauschale soll die Verkehrs- und Reisekosten des Unternehmers abdecken.

Siart-Tipp: Alternativ können die tatsächlichen KFZ-Kosten (Abnutzung, Leasing, Kilometergeld, etc.), Öffis-Kosten und der Verpflegungsmehraufwand (Tag- und Nächtigungsgelder, bzw. gemäß Beleg) als Aufwand angesetzt werden. **Das ist in den allermeisten Fällen günstiger!**

3 – Die Energie- und Raumpauschale kann zusätzlich zur Grundpauschale gewählt werden!

Mit dieser 8%-Pauschale werden alle Energie- und raumbezogenen Kosten abgedeckt. Dazu gehören Strom, Gas, Wasser, Heizung, Reinigung sowie mit Räumlichkeiten verbundene Aufwendungen, Abgaben und Versicherungen.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Betriebsräumlichkeiten nicht im privaten Wohnungsverband liegen.

Siart-Tipp: Da die Aufwendungen für Miete, Pacht sowie Abschreibungen und Instandhaltungen ohnehin mit den tatsächlichen Kosten als Ausgabe angesetzt werden, kann diese optionale Pauschale günstiger als die eigentlichen Aufwendungen sein.

Siart-Fazit: Letztlich gilt es, auf Basis einer genauen Rechnung in der Praxis zu überprüfen, wo man besser fährt! **Einen Günstigkeitsvergleich finden Sie auf www.siart.at unter Spezialgebiete Gastronomie!**

Fortsetzung: Im nächsten Heft und auf www.siart.at erklären wir die notwendigen Änderungen bei den Aufzeichnungen, im Rechnungswesen, beim Übergang und bei der Vorsteuer.



Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH
1160 Wien
Enekelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

Stand: 08.01.13. Haftung ausgeschlossen.